



BEKANNTMACHUNG

Räum- und Streupflicht für den Fußgängerverkehr

Die Gemeinde Schiltberg weist aufgrund der bevorstehenden Winterperiode 2022/2023 auf die **Verordnung der Gemeinde Schiltberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 26.04.2021** hin.

Nach dieser Verordnung haben die Vorder- und Hinterlieger die Sicherungspflicht d.h. im Winter auch die **Räum- und Streupflicht für die vor dem Vorderliegergrundstück verlaufenden Gehwege**.

In Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung ist ein Gehweg auch die dem Fußgängerverkehr dienende Fläche am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.

Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an den **Werktagen ab 7 Uhr** und an den Sonn- und gesetzlichen **Feiertagen ab 8 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte z.B. mit Splitt oder Sand zu betreuen oder das Eis zu beseitigen. **Ausschließlich bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig!**

Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken bleibt es den Eigentümern überlassen, die Aufteilung der sie betreffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Verletzung der Sicherungspflicht der Grundstückseigentümer bei einem darauf zurückzuführenden Unfall für die eingetretenen Schäden haftet.

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ersucht die Gemeinde Schiltberg alle Grundstückseigentümer, ihren Winterdienstverpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.

Schiltberg, 02.11.2021

Fabian Streit
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am 05.11.2021
Abgenommen am 05.03.2022